

- **Inkrafttreten der geänderten CoronaVO und CoronaVO Absonderung zum 12.01.2022**

Die wichtigsten Änderungen der CoronaVO im Überblick:

- Die Maßnahmen der Alarmstufe II werden bis zum 1. Februar 2022 „eingefroren“ und bleiben daher – unabhängig von der Auslastung der Intensivbetten und der Hospitalisierungsinzidenz – bestehen.
- Es besteht ab sofort die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske in Innenbereichen.
- Dies gilt nicht für den öffentlichen Verkehr und in Arbeits- und Betriebsstätten. Hier gelten weiter die [vom Bund gesetzten Regeln](#).
- Zudem gilt die Sperrzeit für die Gastronomie nun von 22.30 Uhr bis 6 Uhr.